



GEMEINDE GERTEWITZ
Saale-Orla-Kreis

**UNTERSUCHUNG VON FLÄCHENPOTENZIALEN FÜR DIE
ERRICHTUNG VON PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN
IN DER GEMARKUNG DER GEMEINDE GERTEWITZ**

Verfahrensträger:

GEMEINDE GERTEWITZ

über: Verwaltungsgemeinschaft Oppurg
Am Türkhof 5, 07381 Oppurg

Planverfasser:

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft

Landschaftsarchitekten · Stadtplaner · Architekten
Jägerstraße 7 · 99867 Gotha

Fon: 03621 · 29 159

info@planungsgruppe91.de

Gotha, im November 2023

Foto Titelblatt: Google Maps

Hinweis:

Im vorliegenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.
Weibliche und diverse Geschlechteridentitäten sind hier ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage
erforderlich ist.



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Übergeordnete Planungen	5
2.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023	5
2.2	Raumordnungsgesetz (ROG)	7
2.3	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025)	7
2.4	Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen	8
2.5	Regionalplan Ostthüringen 2012 (RP-OT 2012) / 2. Entwurf 2018	9
3.	Plangebiet	13
4.	Methodisches Vorgehen	14
5.	Status quo	18
6.	Flächenpotenziale	18
7.	Fazit	41
8.	Ergebnis	42



1. Vorbemerkungen

Im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ist neben dem Ausbau anderer erneuerbarer Energieträger wie Windenergie oder Biomasse der Ausbau der Solarenergie verankert. Der Gesetzgeber hat den Stellenwert der Energieerzeugung durch Nutzung regenerativer Energien in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht. Regenerative Energien, darunter auch die Nutzung solarer Strahlungsenergie, bewirken eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Ihr Ausbau bildet daher, dem § 1 des EEG folgend, die Grundlage zur Schonung fossiler Energieressourcen sowie zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klima- und Umweltschutzes.

In dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), welches zum 01.01.2023 in Kraft trat und das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorgehoben. Dort heißt es: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* (BGBl. 2023 I Nr. 202)

In der Gesetzesbegründung führt der Gesetzgeber dazu aus: *„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden.“* (<https://www.bmwk.de>: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor, S 185, Hervorhebung im Original)

Mit der Gesetzesnovelle verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 80% zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es weiterhin, dass bereits im Jahr 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Die Bundesrepublik Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit anderen OECD-Staaten wie den USA und Großbritannien gleich, die ebenfalls eine klimaneutrale Versorgung bis 2035 anstreben (vgl. <https://www.bmwk.de>: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor, Kapitel A. Problem und Ziel, S. 1).

Weiter heißt es dort: *„Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum einen lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent,*



so dass ihr Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird sich dieser Handlungsdruck durch den künftigen Anstieg des Stromverbrauchs deutlich erhöhen. ... Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terrawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbaziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden.

Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. ... Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.“ (ebd.)

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausbaupfad für Photovoltaik einen Zubau von jährlich 22 Gigawatt (GW) bis 2030 vor, sodass im Jahr 2030 Solaranlagen im Umfang von ca. 215 GW und im Jahr 2035 von 309 GW installiert sein sollen (vgl. EEG 2023, § 4 Nr. 3). Gegenüber dem Jahr 2022 entspricht das für 2030 formulierte Ziel einer Steigerung des Zubaus von jährlich ca. 18 GW. Im Jahr 2022 gab es einen Zuwachs von 7,2 GW an neu installierten Photovoltaikanlagen (Dach- und Freiflächenanlagen, vgl. <https://rechtsolar.de>).

Der Planungsraum der Gemarkungen Gertewitz, Bodelwitz, Grobengereuth und Peuschen ist der Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete zuzuordnen, bei welchen es sich um schwach ertragsfähige landwirtschaftliche Flächen handelt. Infolge der geringen natürlichen Ertragsfähigkeit mit deutlich unterdurchschnittlichen Produktionsergebnissen und einer geringen bzw. abnehmenden Bevölkerungsdichte handelt es sich bei diesem Kulturlandschaftsraum um ein benachteiligtes Gebiet.

Die Nutzung landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete wurde in der im März 2022 infolge des Ukraine-Krieges geführten Diskussion zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien auch durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz unterstützt: „*Solarmodule auf die Flächen zu stellen, die wenig landwirtschaftlichen Ertrag bringen, schafft einen finanziellen Mehrwert für die Landwirte und schützt gleichzeitig unsere Lebensgrundlagen durch saubere Energie*“, hieß es seitens der zu diesem Zeitpunkt amtierenden Ministerin Siegesmund. (www.topagrar.com; vgl. auch www.stadt-und-werk.de)

„Angesichts der hohen Abhängigkeit von Energieimporten aus Russland sei es von großem öffentlichen Interesse, sich so schnell wie möglich von fossilen Importen unabhängig zu machen. Dazu wolle sie die regionale Wertschöpfung erhöhen und den Landwirten Ertrag ermöglichen.“ (ebd.)

In einem Positionspapier der „Interessengemeinschaft Betriebe im Benachteiligten Gebiet“ des Thüringer Bauernverbandes e.V. vom 15.11.2022 heißt es in diesem Kontext: *„Die erneuerbaren Energien, egal ob über Biomasse, Photovoltaik (PV) oder Wind bieten für das benachteiligte Gebiet Chancen, einen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten und neue Einkommensquellen zu schaffen. Jedem Landwirtschaftsbetrieb, auch im benachteiligten Gebiet, sollte daher der Zugang zu dieser Einkommensquelle gewährt werden. Die Errichtung von PV-Anlagen muss auch auf Flächen möglich sein, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, sofern der Schutzzweck nicht wesentlich eingeschränkt wird. Thüringen sollte die Möglichkeit der EEG-Länderöffnungsklausel nutzen, um Flächen in benachteiligten Gebieten mit einzubeziehen.“* (www.tbv-erfurt.de)



Infolge des seitens der Bundesregierung beschlossenen beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien entwickelte sich eine verstärkte Nachfrage nach Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (im Folgenden abgekürzt: PV-FA). Bei diesen Anlagen handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 35 BauGB, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von großflächigen PV-FA im Außenbereich erfordert somit grundsätzlich eine kommunale Bauleitplanung durch Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Darüber hinaus sind PV-FA in der Regel ab einem Flächenumfang von fünf Hektar raumbedeutsame Vorhaben und unterliegen den raumordnerischen Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer PV-FA erfordert daher eine Betrachtung von Eignungsflächen im Sinne von Standortalternativen im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Gertewitz verfolgt das Ziel, ihren Beitrag zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland an einem städtebaulich verträglichen Standort umzusetzen.

Unter dieser Maßgabe wurden in der Gemarkung Gertewitz die bestehenden Flächenpotenziale im Hinblick auf ihre Eignung zur Errichtung einer PV-FA untersucht.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 geändert worden ist (BGBl. 2023 I Nr. 202)) verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 80% zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es weiterhin, dass bereits im Jahr 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll.

In diesem Kontext sieht der Ausbaupfad für Photovoltaik einen Zubau von jährlich 22 Gigawatt (GW) bis 2030 vor, sodass im Jahr 2030 Solaranlagen im Umfang von ca. 215 GW installiert sein sollen.

Gegenüber dem Jahr 2022 entspricht dies einer Steigerung des Zubaus von jährlich ca. 18 GW.

Unter der Zielstellung der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird in § 2 EEG 2023 deren Nutzung als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Sicherheit dienend verankert.

Gemäß § 48 EEG 2023 beträgt die Vergütung für Strom aus Photovoltaik-Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 7,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage

1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
- 1a) auf einem Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinn des § 34 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, auf diesem Grundstück zum Zeitpunkt der



- Inbetriebnahme der Anlage ein Wohngebäude besteht, das nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nummer 3 nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, die Grundfläche der Anlage die Grundfläche dieses Wohngebäudes nicht überschreitet und die Anlage eine installierte Leistung von nicht mehr als 20 Kilowatt hat,
2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist und die Gemeinde beteiligt wurde und die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist,
 3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
 - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist,
 - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
 - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind,
 4. auf einer Fläche errichtet worden ist, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder
 5. eine besondere Solaranlage ist, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden, und errichtet worden ist
 - a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
 - b) auf Flächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitigem landwirtschaftlicher



- Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- c) auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn die Fläche kein Moorboden ist, nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,
 - d) auf Parkplatzflächen oder
 - e) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

2.2 Raumordnungsgesetz (ROG)

Als in der Regel raumbedeutsame Vorhaben unterliegen PV-FA den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung.

Bei der Planung von PV-FA sind dementsprechend die Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz im Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten:

- Gemäß § 2 Nr. 4 Satz 5 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen.
- Gemäß § 2 Nr. 4 Satz 7 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.
- Gemäß § 2 Nr. 6 Satz 2 ROG sind bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.
- Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

2.3 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025)

Das LEP 2025 formuliert in Kap. 5.2 „Energie“ das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch in Thüringen bis zum Jahr 2020 auf 30% und am Nettostromverbrauch auf 45% zu erhöhen (LEP 2025, Kap. 5.2.7, S. 92).

Dazu heißt es in den Leitvorstellungen des LEP 2025: „Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Diversifizierung und Regionalisierung der Energieerzeugung verbunden, die weitere Entwicklung des



dünn besiedelten, ländlich geprägten Raums als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten“ (LEP 2025, Kap. 5.2, S. 87)

2.4 Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2. Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3. Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie vom 22.11.2022

Die Karte Raumstruktur und Zentrale Orte weist den Raum um das Mittelzentrum Pößneck als Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben „Östlicher Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge“ gemäß Grundsatz 1.1.4 aus: *„Bei überregional bedeutsamen Standortentscheidungen und Infrastrukturvorhaben soll den **Räumen mit besonderen Entwicklungsaufgaben** zur wirtschaftlichen und demografischen Stabilisierung besonderes Gewicht beigemessen werden. ... Im Raum „**Östlicher Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge**“ soll der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels sowie der Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage Rechnung getragen werden.“* (Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen, Abschnitt 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, S. 3 f., Hervorhebungen im Original) In der Begründung zum Grundsatz 1.1.4 führt der Erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen aus, dass die Raumstrukturgruppe „Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“ durch besonderen wirtschaftlichen Handlungsbedarf, demografisch bedingte Anpassungsbedarfe und/oder oberzentrenferne Lage gekennzeichnet sei. Hinzu komme, dass auch die benachbarten Teilräume kaum zusätzliche Impulse geben könnten.

Im Abschnitt 5.2 Energie wird in den Leitvorstellungen des Ersten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen festgehalten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien dem überragenden öffentlichen Interesse dient (vgl. a.a.O., S. 16). In Punkt 6 der Leitvorstellungen heißt es: **„Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Diversifizierung, Regionalisierung und Dezentralisierung der Energieerzeugung verbunden, die weitere Entwicklung des ländlich geprägten Raums als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten.“** (a.a.O., S. 17, Hervorhebung im Original)

In seinen Erläuterungen zum Hintergrund der formulierten Leitvorstellungen bezieht sich der Erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen auf den § 2 EEG 2023, wonach die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend formuliert wird. Bzgl. des vom Bundesgesetzgeber im Juli 2022 verabschiedeten Gesetzespakets zur Erreichung des 80%-Zieles wird erläutert, dass in diesem Kontext die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen bei Wind- und Sonnenenergie deutlich angehoben wurden: *„Gemäß dem EEG 2023 soll im Jahr 2030 die installierte Leistung von PV-Anlagen 215 GW und die von Windenergieanlagen an Land 115 GW betragen. Die jährlichen Zubauraten steigen dazu ab Mitte des Jahrzehnts auf 22 GW pro Jahr bei PV und 10 GW pro Jahr bei Wind an Land.“*

Das mit § 2 des EEG 2023 (s.o.) deutlich gestärkte Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutet, dass im Fall einer Abwägung den erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht zukommt. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber



seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. ... (Bundestagsdrucksache 20/1630, S. 159).

Gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Klimagesetz ist es Ziel, den Energiebedarf in Thüringen ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können.“ (a.a.O. S. 17)

Weiter heißt es, dass zusätzliche Speicherkapazitäten erforderlich seien, um die Schwankungen im Gleichgewicht zwischen Stromerzeugung und -bedarf auszugleichen und damit eine stabile Versorgung mit elektrischer Energie gewährleisten zu können. „Mit einer Verbesserung der Speicherkapazitäten gewinnt die verbrauchernahe Stromproduktion an Bedeutung. Zudem machen Transportverluste die verbrauchernahe Erzeugung im Sinne einer Effizienzsteigerung erforderlich, insbesondere im Bereich der Wärmenutzung. Damit geht die Veränderung der Struktur der Kraftwerksarten und -standorte einher. Während bisher größere und zentral verortete Kraftwerke dominieren, werden zukünftig kleinere und dispers gelegene Anlagen an Bedeutung gewinnen.“ (a.a.O., S. 18)

Im Grundsatz 5.2.8 formuliert der Erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen als Erfordernis der Raumordnung, dass die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie u.a. insbesondere in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten erfolgen solle. (a.a.O., S. 22)

Im Hinblick auf die Steigerung der Ausbaurate auf jährlich 22 GW geht der Erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms davon aus, dass die Planungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zunehmen und sich infolge dessen der Druck auf die Fläche und die damit verbundenen Konkurrenz- und Konfliktlagen verschärfen werden. Da mit der Errichtung großflächiger Anlagen im Freiraum regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbunden sei, orientiert der Erste Entwurf des LEP auf die Inanspruchnahme von baulich vorbelasteten oder infrastrukturell geprägten Gebieten wie Brach- und Konversionsflächen, ehemals bergbaulich genutzte Bereiche, Lärmschutzwände, Parkplatz- und Lagerflächen, Flächen auf, an oder in Gebäuden, geeigneten Deponien und den 500m-Korridor entlang von Autobahnen oder Schienenwegen. Der Erste Entwurf des LEP zählt land- und forstwirtschaftlich genutzte oder naturnahe Flächen nicht dazu. (ebd.)

2.5 Regionalplan Ostthüringen (RP-OT 2012) / 2. Entwurf 2018

Die Gemeinde Gertewitz liegt gemäß Karte 1-1 Raumstruktur des RP-OT 2012 im ländlichen Raum. „Die Lebensqualität in den Städten und Dörfern des Ländlichen Raumes ist die zentrale Voraussetzung für deren Zukunftssicherung. Für eine positive Zukunftsentwicklung müssen die Eigengestaltungskräfte im Ländlichen Raum gestärkt werden.“ (RP-OT, Begründung zu Grundsatz G 1-4, S. 3).

Für die Bauleitplanung der Gemeinde Gertewitz enthält die Raumnutzungskarte des RP-OT 2012 in Bezug auf die Steuerung von PV-FA folgende Ausweisungen:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-87 „Pößneck / Gertewitz / Peuschen“:
„Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der



Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (RP-OT, G 4-14, S. 95)

- Nordöstlich und südwestlich des Birkenhofs reicht das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-77 „Weira / Oberoppurg / Quaschwitz / Grobengereuth“ bis an die Kreisstraße 206 heran. *„Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.“ (RP-OT, Z 4-3, S. 92)*

- Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-98 „Orlasenke, südliche Seitentäler, strukturreiche Hänge und Zechsteinrifflandschaft“: *„Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumsicherung der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (RP-OT, G 4-6, S. 83)*

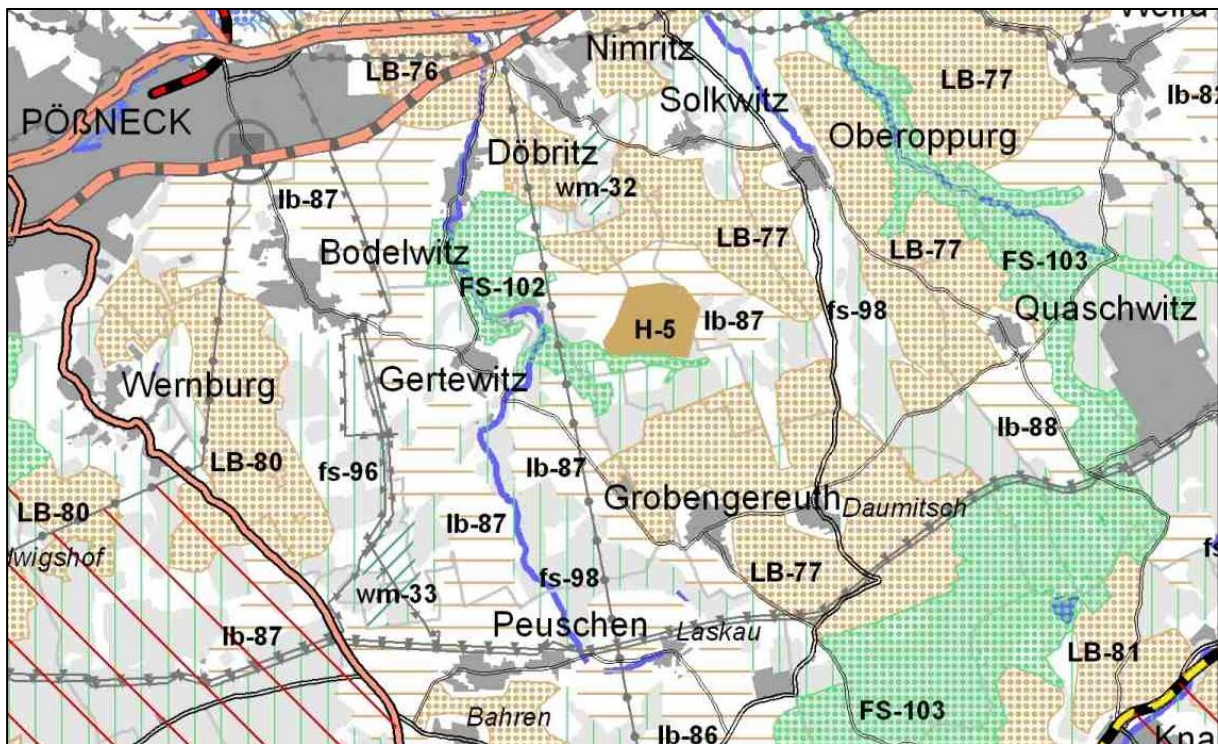


Abb. 1: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Ostthüringen 2012

Im Kap. 3.2.1 „Energieversorgung“ führt der RP-OT im Grundsatz 3-31 aus, dass die Nutzung solarer Strahlungsenergie „bevorzugt auf Siedlungsflächen (Dachflächen, Fassaden, Brachflächen etc.)“ erfolgen solle. Im Grundsatz G 3-32 (RP-OT, S. 52) wird ausgeführt, dass raumbedeutsame Freiflächenanlagen zur Solarstromerzeugung „unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Vorbelastung des Landschaftsbildes insbesondere ehemals baulich genutzter bzw. versiegelter Flächen genutzt werden“ sollen.

Im 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen wird in der Karte 1-1 Raumstruktur die Region um das Mittelzentrum Pößneck und die südöstlich der Stadt gelegene Gemeinde Gertewitz als wirtschaftlich weitgehend stabiler Raum mit partiellen demografischen Anpassungsbedarfen in oberzentrenferner Lage „Thüringer Wald / Saaleland“ eingestuft.

Gemäß Karte 4-1 Tourismus grenzt die Gemarkung Gertewitz südlich an das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge / Thüringer Meer“ an.

Die Ausweisungen zu den o.g. Vorbehaltsgebieten in der Raumnutzungskarte des 2. Entwurfs unterscheiden sich nicht von den Ausweisungen in der Raumnutzungskarte des rechtswirksamen RP-OT 2012 (vgl. Abb. 2).

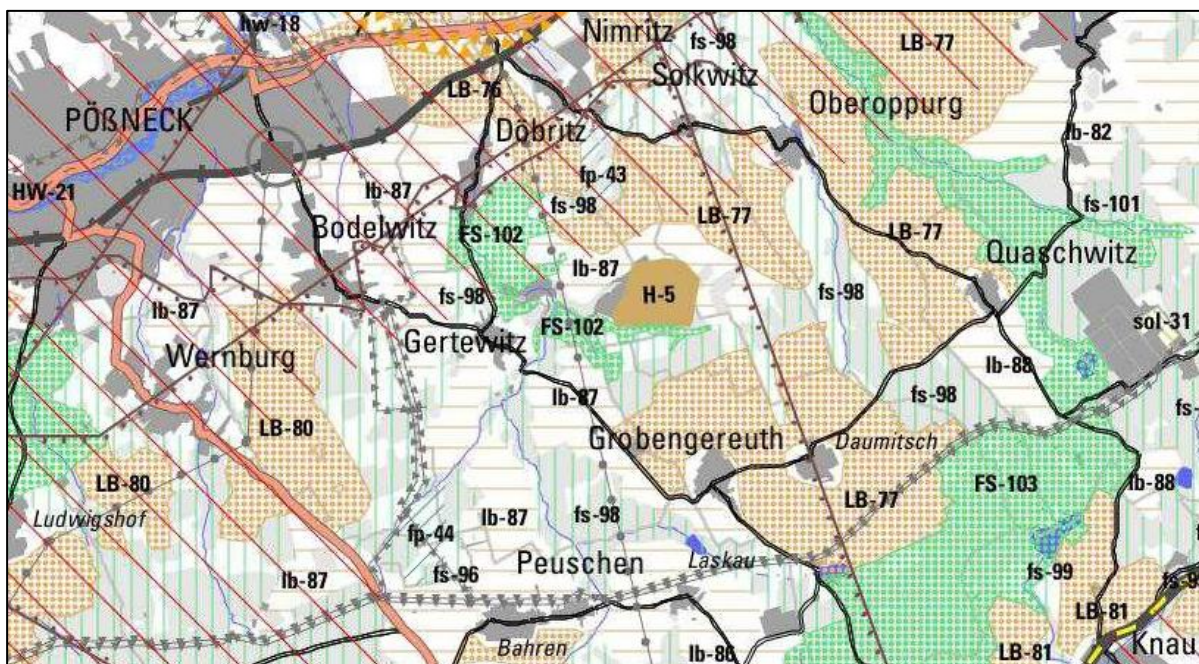


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des 2. Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen 2018

Der 2. Entwurf des RP-OT 2018 weist in der Raumnutzungskarte sowie im Textteil Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen aus. Gemäß Grundsatz G 3-35 soll die „Nutzung solarer Strahlungsenergie ... bevorzugt auf Siedlungsflächen (Gebäude-Dächer / -Fassaden, Brachflächen etc. erfolgen. Hierbei sollen Konflikte mit der Hauptnutzung der Fläche mit den Belangen des Denkmalschutzes vermieden werden.“ (a.a.O., S. 76).

Als einziges dem Planungsraum nahegelegenes Vorbehaltsgebiet weist der Entwurf das Vorbehaltsgebiet sol-31 „Weira“ in einer Entfernung von ca. 4,50 km östlich des in der Gemarkung Gertewitz gelegenen Landwirtschaftsbetriebs „Birkenhof“ aus. Bei diesem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um ein bestehendes Gewerbegebiet („Gewerbepark Weira), in welchem sich auf einer gewerblich nicht vermarkteten Fläche eine bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet. Bei dieser Fläche stehen somit lediglich die Dächer der Gewerbehallen für eine Nachrüstung mit Solarmodulen zur Verfügung. Weitere Flächen für großflächige Solaranlagen weist der 2. Entwurf des RP-OT im Planungsraum nicht aus.

3. Plangebiet

Die im Saale-Orla-Kreis gelegene Gemeinde Gertewitz liegt in einer Entfernung von ca. 2,4 km südöstlich der Stadt Pößneck und ist über die vom Mittelzentrum Pößneck über die Gemeinde Bodelwitz nach Gertewitz und weiter Richtung Grobengereuth führende Kreisstraße 206 für den motorisierten Verkehr zu erreichen.

Die Gemeinde gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Oppurg mit insgesamt 13 zugehörigen Gemeinden. Die Gemarkung der Gemeinde Gertewitz umfasst eine Fläche von ca. 421 Hektar. Zum 31.12.2021 lebten 131 Einwohner in der Gemeinde, welche innerhalb von 10 Jahren einen Verlust von 27 Einwohnern zu verzeichnen hat. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde beschränken sich vor dem Hintergrund dieser Einwohnerentwicklung auf eine Stabilisierung der Einwohnerzahl und eine moderate bauliche Entwicklung durch Nachnutzung leerstehender Gebäude, Bebauung von Baulücken und die Einbeziehung einzelner, durch die vorhandene Erschließung gesicherter Flächen für Wohnbebauung im Außenbereich.

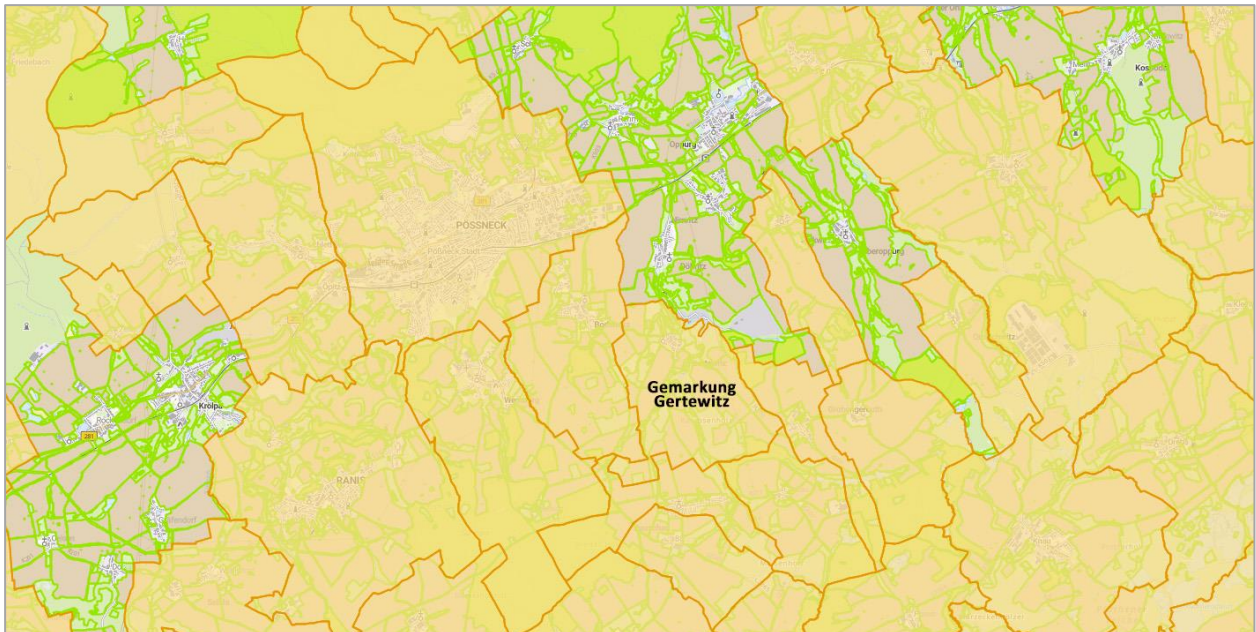


Abb. 3: Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete im Planungsraum (gelbe Einfärbung). Quelle: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: InVeKoS-TH

Aufgrund der Lage der Gemeinde Gertewitz in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet ist es unter der Zielstellung der Erhaltung des ländlichen Raumes als Lebensraum das Ziel der Gemeinde, die ortsansässigen und in der Umgebung ansässigen Landwirtschaftsbetriebe bei der Sicherung ihrer Betriebe zu unterstützen und Betriebsaufgaben zu vermeiden.

Die Gemarkung der Gemeinde Gertewitz liegt nahezu vollständig innerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-87 „Pößneck / Gertewitz / Peuschen“ und fs-98 „Orlasenke, südliche Seitentäler, strukturreiche Hänge und Zechsteinrifflandschaft“. Im Südosten der Gemarkung reicht eine kleine Fläche des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-77 „Weira / Oberoppurg / Quaschwitz / Grobengereuth“ bis an die Kreisstraße 206 heran.

4. Methodisches Vorgehen

In der Gemarkung Gertewitz befinden sich mit Ausnahme einer kleinen Fläche des im Südosten bis an die Kreisstraße 206 heranreichenden Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-77 „Weira / Oberoppurg / Quaschwitz / Grobengereuth“ keine weiteren regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete oder Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung resp. Gebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Flora-Fauna-Habitate, Vogelschutzgebiete, FFH-Lebensraumtypen), Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope oder Kompensationsflächen zum Ausgleich von Eingriffen, Naturdenkmale oder Flächennaturdenkmale.

Das Gemarkungsgebiet der Gemeinde Gertewitz wurde im Hinblick auf seine Eignung für die Errichtung einer PV-FA nach folgenden Kriterien betrachtet:

- Flächennutzung
- Ertragspotenziale der landwirtschaftlich genutzten Böden
- Regionalplanerische Belange
- Forstliche Belange
- auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)
- Landschaftsbild / Erholungsräume im Landschaftsraum
- Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von den umgebenden Ortslagen zur PV-FA.

Flächennutzung:

In der Gemarkung Gertewitz werden 71% (299 Hektar) der Fläche landwirtschaftlich genutzt, 22% (95 Hektar) sind Wald. Die Flächen für Siedlung und Verkehr betragen 5% der Gemarkungsfläche; die verbleibenden 2% verteilen sich auf Gewässerläufe und sonstige Kleinstrukturen.

Die Nutzung von Waldflächen für PV-FA ist nicht möglich, sodass neben der Nutzung von Dächern ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden



können. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich zum überwiegenden Teil um regionalplanerisch ausgewiesene Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und zum Teil um Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Da aufgrund der nicht gegebenen Verfügbarkeit von Brach-, Konversions- oder ungenutzten Gewerbeflächen im Gemeindegebiet keine Flächen für die Errichtung einer PV-FA vorhanden sind, wurde im nächsten Schritt das Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Flächen als Kriterium herangezogen.

Ertragspotenziale der landwirtschaftlich genutzten Böden

Die Gemeinde Gertewitz liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete werden von der Europäischen Union definiert und sind in der Regel Berggebiete und Gebiete, in denen aufgrund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht. Die Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete dient im Rahmen der Agrarförderung insbesondere der Gewährung eines finanziellen Ausgleichs an die Landwirtschaftsbetriebe.

Die Förderkulisse des EEG 2023 bezieht sich in § 3 Nr. 7a) und 7b) EEG ebenfalls auf die Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete. Nach einem Pressebericht in der Thüringer Allgemeinen vom 04.07.2023 will der Freistaat Thüringen als neuntes Bundesland pro Jahr bis zu 200 Hektar Agrarflächen für die Förderung von Photovoltaikanlagen nach dem EEG öffnen. Dies sehe eine Verordnung des Umweltministeriums vor.

Die Landwirtschaftsflächen in der Gemarkung Gertewitz weisen ein Ertragswertpotenzial zwischen 27 und 60 Punkten auf. In der Einzelbetrachtung besitzen die südwestlich, westlich und nordwestlich der Ortslage Gertewitz gelegenen Flächen (in der Abb. 4 mit den Nummern 5, 6 und 7 bezeichnet) mit einer Ertragswertzahl von bis zu 60 Punkten das höchste Ertragswertpotenzial. Nach Süden und Südosten hin nimmt das Ertragswertpotenzial ab. Die geringsten Bodenpunkte verzeichnen die in der Abb. 4 mit den Nummern 1 und 3 bezeichneten Flächen mit einer Ertragswertzahl von 27 bis 30 Punkten und die mit der Nummer 2 bezeichnete Fläche mit 30 bis 35 Punkten.

Alle weiteren untersuchten Flächen weisen mittlere Ertragswertzahlen zwischen 35 und 40 Punkten auf.

Das Ertragswertpotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden floss als ein wichtiges Kriterium in die Flächenbewertung ein. Flächen mit einer geringen Bodenqualität wurden bzgl. ihrer Eignung für die Errichtung einer PV-FA als besser geeignet bewertet als Flächen mit einer höheren Bodenqualität für die landwirtschaftliche Nutzung.

Regionalplanerische Belange:

In der gesamten Gemarkung Gertewitz sowie in den Nachbargemarkungen weist der Regionalplan Ostthüringen außerhalb der Siedlungsflächen bis an diese heranreichend vollflächig Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung aus. Unter Beachtung der regionalplanerischen Ziele Z 4-1 und Z 4-3, dass in den verbindlich vorgegebenen und zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten Vorranggebieten Freiraumsicherung und Landwirtschaftliche Bodennutzung andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind, wurden die in der



Gemarkung Gertewitz nahezu flächendeckend ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Landwirtschaftliche Bodennutzung zusammen mit den unten aufgeführten weiteren Kriterien betrachtet, bewertet und untereinander abgewogen.

Ergänzend war vor dem Hintergrund des seitens des Bundesgesetzgebers dem Ausbau der erneuerbaren Energien beigemessenen besonders hohen Gewicht und der Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Sicherheit dienend das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Landwirtschaftliche Bodennutzung in der Abwägung zu berücksichtigen. Nach § 2 Satz 2 EEG 2021 sind die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Konkret sollen die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden.

Forstliche Belange

Im Süden der Gemarkung Gertewitz befinden sich Waldflächen, welche ein Schadbild aufgrund von Sturmschäden und Borkenkäferbefall aufweisen. Da das Thüringer Waldgesetz eine Nutzungsumwandlung von Waldflächen nicht zulässt, wurden die in der Gemarkung Gertewitz bestehenden Waldflächen aus der Betrachtung ausgenommen.

Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)

Für die Beurteilung der von PV-FA auf die Schutzgüter Mensch und Tiere einwirkenden Lichtimmissionen sind die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (Licht-Richtlinie) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) maßgebend.

„Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. ...

- Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden (...), erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.*
- Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind (...), sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z.B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.*
- Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind (...), brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.*

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind (...). Hier kann es



im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“ (LAI: a.a.O., S. 23 f., Anhang 2 – Stand 03.11.2015)

Für Reflexionen durch PV-Anlagen ist in der Licht-Richtlinie ein Immissionsrichtwert von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr angegeben.

Als mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen schlägt die LAI die

- Unterbindung der Sicht auf das PV-Modul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante,
- Optimierung der Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung und/oder den
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

vor. (vgl. LAI: a.a.O., S. 25)

In dieser Potenzialanalyse wurden die in der Abb. 4 aufgeführten Flächen 1 bis 9 vor dem Hintergrund des natürlichen Gefälles der einzelnen Flächen und der angenommenen Aufstellrichtung von Solarmodulen betrachtet.

Im Ergebnis ist für die Flächen 3 und 5 von einer sehr hohen Blendwirkung auf die den Flächen nächstgelegene schutzwürdige Bebauung der Ortslagen Grobengereuth (Entfernung ca. 80 – 100 m) und Bodelwitz (Entfernung ca. 160 m) auszugehen, bei der Fläche 7 ist für den nördlichen Teil eine sehr hohe Blendwirkung für die Ortslage Gertewitz anzunehmen.

Die Entfernung der anderen Flächen zu einer schutzwürdigen Bebauung ist größer als 100 m, jedoch kann für die meisten Flächen – mit Ausnahme des westlichen Bereichs der Fläche 1 und der Flächen 8 und 9 – von einer sehr hohen Blendwirkung auf die Kreisstraßen 206 und 210 ausgegangen werden.

Im Ergebnis verursacht der Westteil der Fläche 1 die geringsten Lichtimmissionen auf die umliegenden Ortschaften und Straßenverkehrsflächen.

Landschaftsbild / Erholungsräume im Landschaftsraum

Der in der Gemarkung Gertewitz für die Naherholung wichtigste Erholungsraum ist im Südwesten der Ortslage gelegen. Hier befinden sich an den Rändern der Landwirtschaftsflächen, abwechslungsreich flankiert durch Wald, Spazier- und Wanderwege unterschiedlicher Länge.

Um den Erholungswert dieser Flächen zu bewahren, scheiden für die Gemeinde Gertewitz die in der Abb. 4 mit den Nummern 7 bis 9 bezeichneten Flächen für die Errichtung einer PV-FA aus. Auch die Fläche 5 ist im südöstlichen Bereich Teil eines Rundweges.

Die Fläche 4 befindet sich im Nahbereich eines nordöstlich im Wald verlaufenden Wanderweges und grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-102 „Döbritzer Schweiz, Kahler Berg“ an.

Die Flächen 1 und 2 sind im Landschaftsbild durch die Masten der Hochspannungstrasse vorbelastet und bieten auch aufgrund des lückenhaften Wegenetzes eine geringere Erholungseignung als die vorgenannten Flächen.



Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von den umgebenden Ortslagen zur PV-FA

Nahezu alle untersuchten Flächen sind von den Kreisstraßen, einzelnen Ortslagen oder Erholungsräumen aus sichtbar.

Von den Ortslagen bieten die Flächen 1 (westlicher Bereich), 2 und 4 die geringste Einsehbarkeit. Alle anderen Flächen sind aufgrund der Topografie von einzelnen Ortslagen direkt sichtbar.

5. Status quo

In der Gemeinde Gertewitz wurden durch private Grundstückseigentümer vereinzelt Photovoltaik-Dachflächenanlagen installiert. Die größte Anlage mit einer Leistung von 2 x 30 kW befindet sich auf zwei Dächern von Wirtschaftsgebäuden des im Südosten des Gemeindegebiets gelegenen Landwirtschaftsbetriebs „Birkenhof“.

In der Ortslage gibt es fünf Dachanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 30 bis 40 kW.

Gewerbegebiete oder Konversionsflächen stehen im Gemeindegebiet sowie in den Nachbargemeinden zur Installation von PV-Anlagen nicht zur Verfügung. Als nächstgelegenes und einziges in der Region im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen 2018 ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet für großflächige Solaranlagen befindet sich das Gebiet „sol-31“ im „Gewerbepark Weira“ nahe der Ortslage Quaschwitz. Hier wurden nicht vermarktete Gewerbeflächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde Gertewitz verfolgt das Ziel, ihren Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energie und zur Herstellung der Unabhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von fossilen Energieträgern zu leisten.

6. Flächenpotenziale

Die in der Gemarkung Gertewitz hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung einer PV-FA betrachteten Flächen sind in den nachfolgend dargestellten Übersichtslageplänen verortet und werden im Folgenden einzeln betrachtet.

Die Festlegung der in der Abb. 4 dargestellten Flächen 1 – 9 erfolgte nach kleinräumigen Landschaftseinheiten, welche innerhalb der Gemarkung Gertewitz durch Waldränder, Gewässerläufe, Straßen und/oder Wanderwege und Wirtschaftswege begrenzt werden.



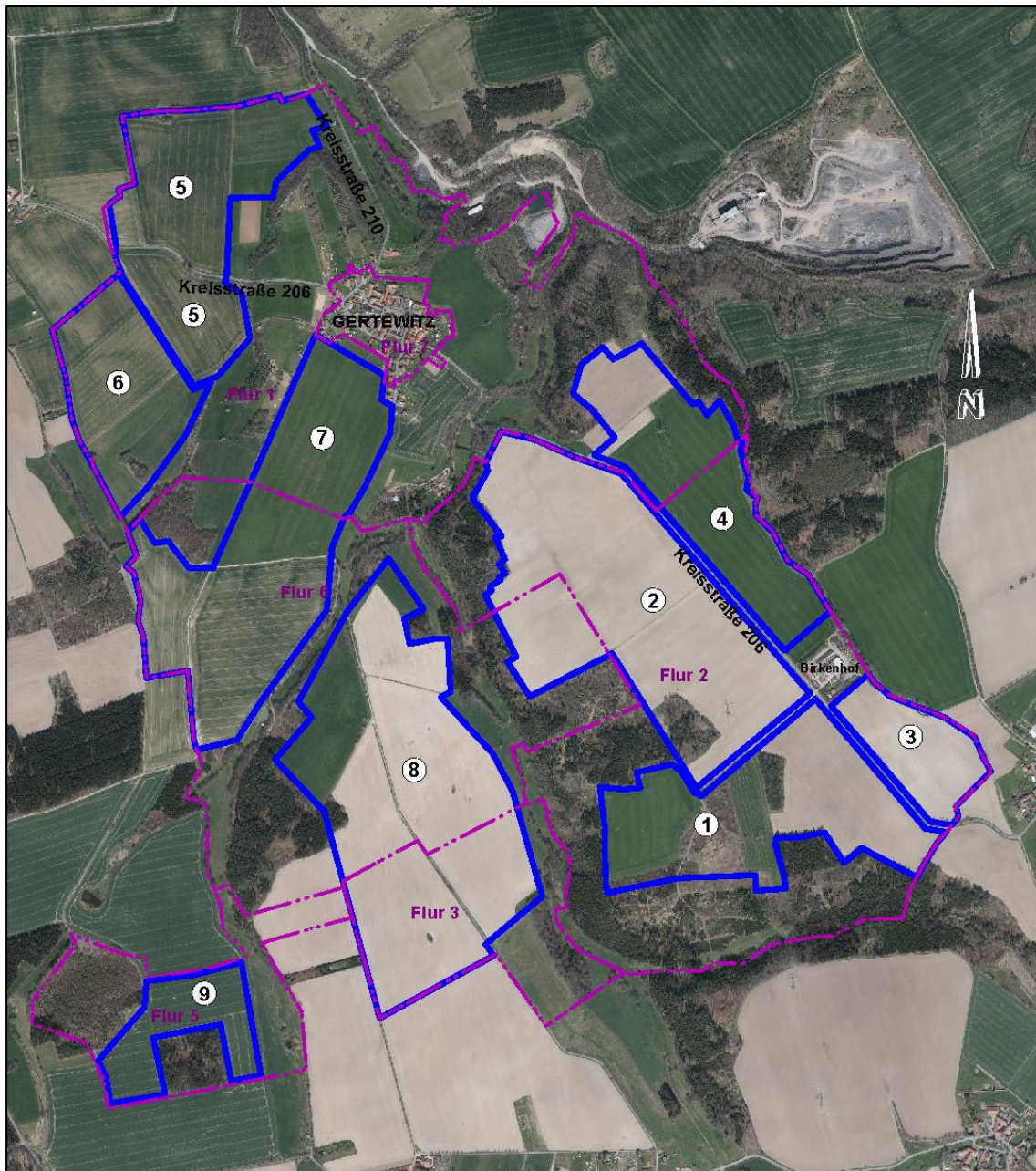


Abb. 4: Übersichtsplana zu den in der Gemarkung Gertewitz betrachteten Flächenpotenzialen (Quelle: Google maps)

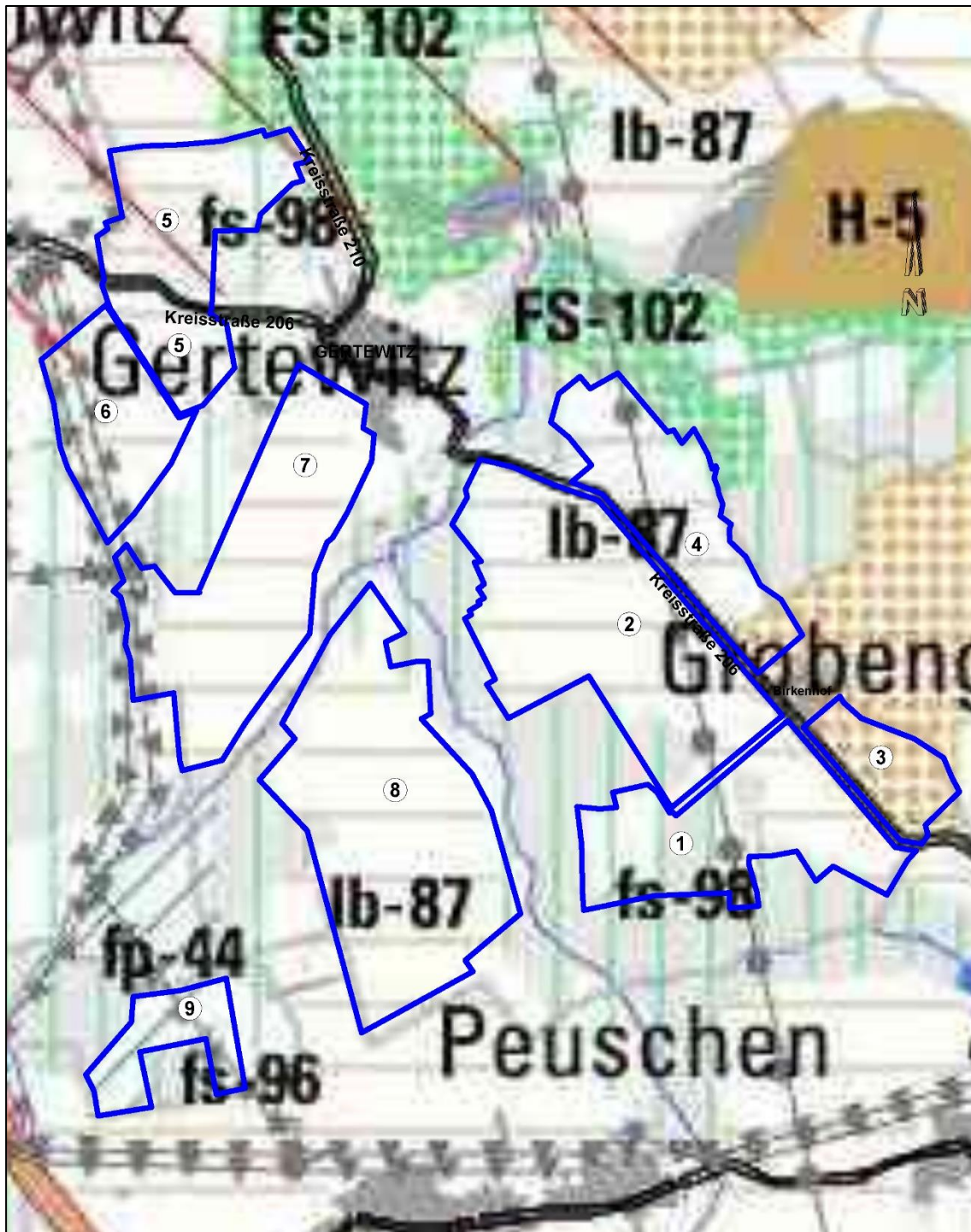


Abb. 5: Überlagerung der in der Gemarkung Gertewitz betrachteten Flächenpotenziale und dem Regionalplan Ostthüringen

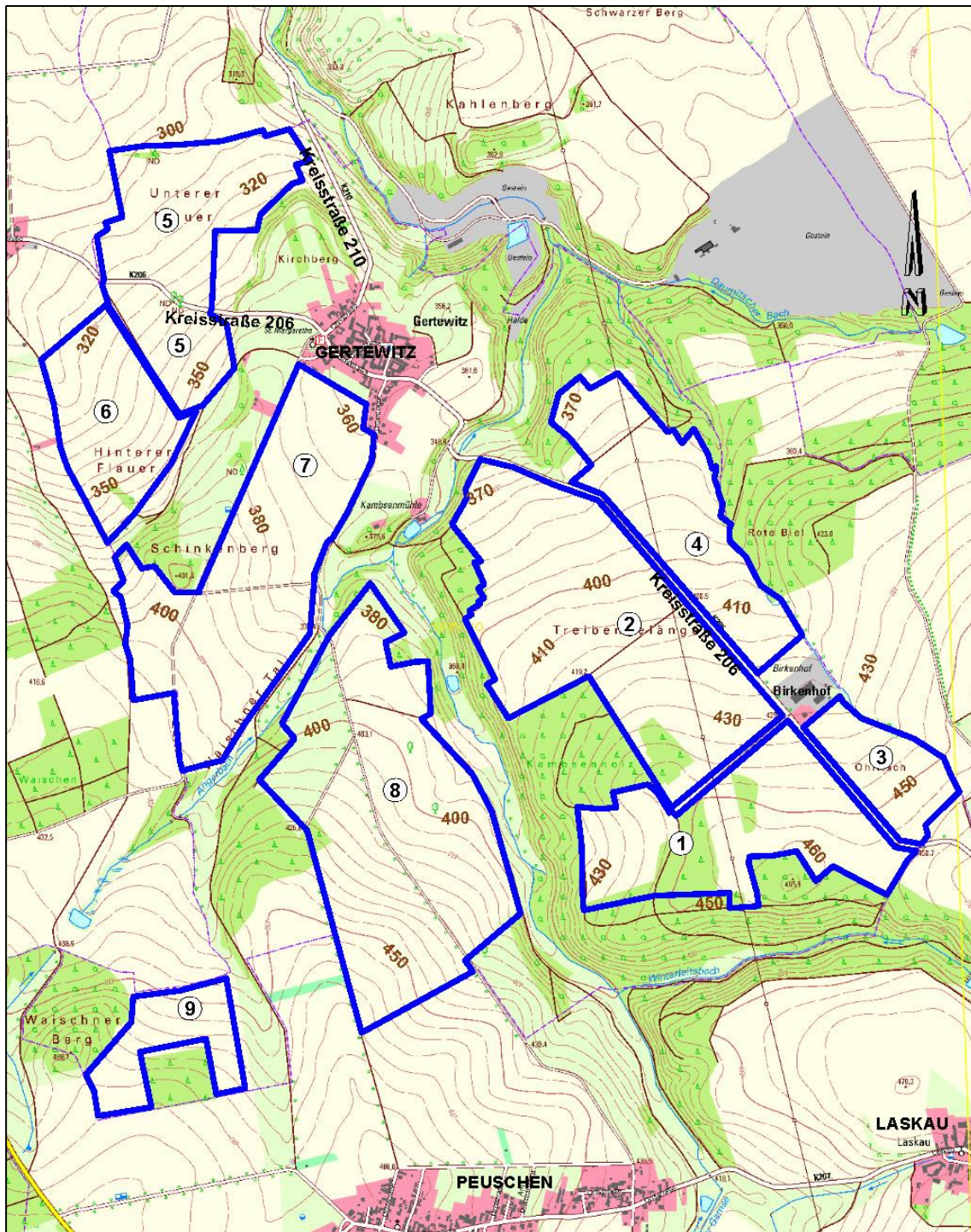


Abb. 6: Überlagerung der in der Gemarkung Gertewitz betrachteten Flächenpotenziale und der topografischen Karte (Quelle: Geoproxy Thüringen – Offene Geodaten)

Fläche 1



Flächennutzung	Außerhalb der Forstflächen landwirtschaftliche Nutzung, teilweise Ackerbau und teilweise Grünland
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Geringes Ertragspotenzial auf Schiefer-Verwitterungsboden, Ertragswertzahl 27 bis 30
Regionalplanerische Belange	Im Westen Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung, im Osten Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung
Forstliche Belange	Innerhalb der Fläche 1 gelegene Waldflächen durch Sturmschäden und Borkenkäferbefall geschädigt, hoher Anteil an Kahlschlagflächen
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)	Keine Blendwirkung des westlichen Flächenteils auf Ortslage Gertewitz Sehr geringe Blendwirkung auf Ortschaften Laskau und Peuschen Hohe Blendwirkung des östlichen Flächenteils auf K 206 und Ortslage Grobengereuth
Landschaftsbild / Erholungsräume im Landschaftsraum	Trasse der oberirdisch geführten 380-kV-Leitung quert die Fläche in Nord-Süd-Richtung. Geringe bis mittlere Eignung des westlichen Flächenteils als Erholungsraum
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von den umgebenden Ortschaften zur PV-FA	Nahezu keine Sichtbarkeit von den Ortschaften Gertewitz, Laskau und Peuschen Direkte Sichtbeziehung von der Ortslage Grobengereuth auf östlichen Flächenteil, nahezu keine Sichtbarkeit des westlichen Flächenteils
Bewertung	Eignung für PV-FA. Der westliche Teil der Fläche ist aufgrund umgebender Waldflächen nahezu nicht einsehbar. Der östliche Teil sollte jedoch zur Ortslage Grobengereuth hin durch Eingrünungsmaßnahmen abgeschirmt werden.

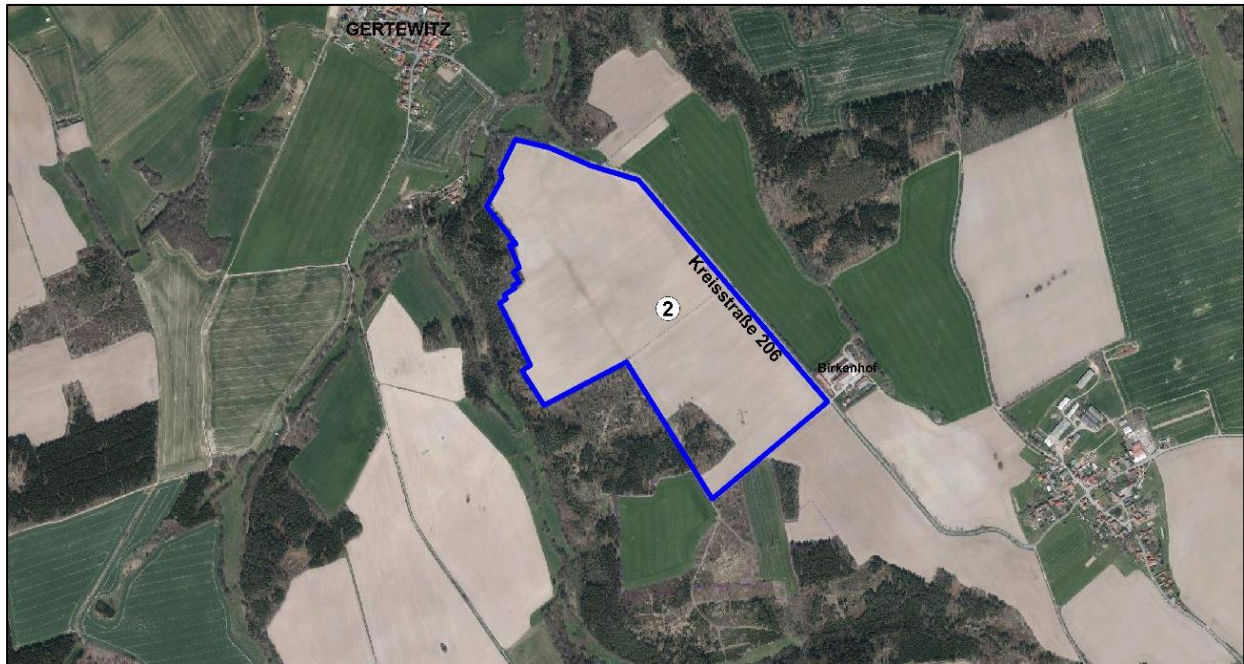


*Westlicher Flächenteil,
Blickrichtung Südwest*



*Östlicher Flächenteil,
Blickrichtung Nordwest*

Fläche 2



Flächennutzung	Ackerbauliche Nutzung, forstliche Nutzung des Waldstücks im Südwesten
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Geringes Ertragspotenzial, Ertragswertzahl 30 bis 35
Regionalplanerische Belange	Fläche im Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung
Forstliche Belange	Geringer Anteil an Waldfläche im Südwesten
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)	Keine Blendwirkung auf Ortslagen Laskau und Peuschen Hohe Blendwirkung auf K 206 und Ortslage Grobengereuth Bei Nordausrichtung der PV-Module hohe Blendwirkung auf Ortslage Gertewitz
Landschaftsbild / Erholungsräume im Landschaftsraum	Keine Eignung als Erholungsraum
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von den umgebenden Ortslagen zur PV-FA	Keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Laskau und Peuschen Direkte Sichtbeziehung von der Ortslage Grobengereuth auf PV-FA, jedoch in Teilbereichen Abschirmung durch lineare Gehölzstrukturen
Bewertung	Eignung für PV-FA. Die Anlage sollte jedoch zur Ortslage Grobengereuth hin durch Eingrünungsmaßnahmen abgeschirmt werden.



*Blickrichtung Süd, links
Waldanteil in der Fläche,
rechts Landwirtschafts-
betrieb „Birkenhof“*



*Blickrichtung Süd auf
Ortslage Gertewitz*

Fläche 3



Flächennutzung	Ackerbauliche Nutzung
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Geringes Ertragspotenzial auf Schiefer-Verwitterungsboden, Ertragswertzahl 27 bis 30
Regionalplanerische Belange	Fläche im Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung
Forstliche Belange	Es werden keine Waldflächen berührt
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)	Keine Blendwirkung auf Ortslagen Gertewitz, Laskau und Peuschen Sehr hohe Blendwirkung auf K 206 und Ortslage Grobengereuth
Landschaftsbild / Erholungsräume im Landschaftsraum	Wanderweg verläuft östlich der Fläche
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von den umgebenden Ortslagen zur PV-FA	Keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Laskau und Peuschen Direkte Sichtbeziehung von der Ortslage Grobengereuth auf PV-FA
Bewertung	Fläche wird aufgrund Lage im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung und der Nähe zur Ortslage Grobengereuth ausgeschlossen

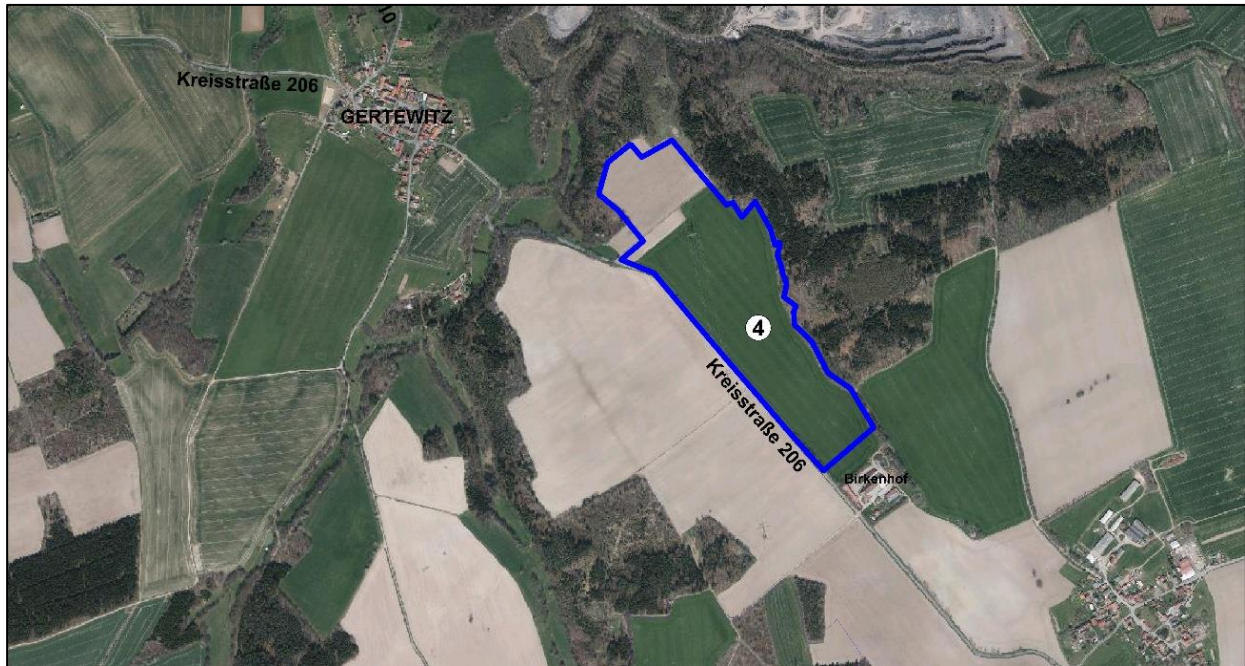


*Blickrichtung Südost, links
Ortslage Grobengereuth*



*Blickrichtung Südost, links
Ortslage Grobengereuth*

Fläche 4



Flächennutzung	Ackerbauliche Nutzung
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Mittleres Ertragspotenzial auf Schiefer-Verwitterungsboden im Übergang zu Zechstein, Ertragswertzahl 35 bis 40
Regionalplanerische Belange	Fläche zu ca. 90% im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung, südöstlicher Teil angrenzend an Landwirtschaftsbetrieb „Birkenhof“ Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung; Fläche grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-102 „Döbritzer Schweiz, Kahler Berg“ an
Forstliche Belange	Es werden keine Waldflächen berührt
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)	Keine Blendwirkung auf Ortslagen Grobengereuth, Laskau und Peuschen In Abhängigkeit von Ausrichtung der PV-Module geringe Blendwirkung auf Ortslage Gertewitz; sehr hohe Blendwirkung auf K 206
Landschaftsbild / Erholungsräume im Landschaftsraum	Entlang des nordöstlichen Waldrandes verläuft Bach von Grobengereuth, weiter nordöstlich Wanderweg; Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Hochspannungstrasse
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von den umgebenden Ortslagen zur PV-FA	Sichtbarkeit von der Ortslage Grobengereuth, in Teilbereichen Abschirmung durch lineare Gehölzstrukturen Ggf. geringe Sichtbarkeit von der Ortslage Gertewitz Keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Laskau und Peuschen
Bewertung	Fläche wird aufgrund Lage einer Teilfläche im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung und mittlerer Ertragswertzahl sowie der unmittelbaren Nachbarschaft zum Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-102 ausgeschlossen



*Blickrichtung von K 206
nach Nordnordost*



*Blickrichtung von K 206
nach Südosten Richtung
Birkenhof*

Fläche 5



Flächennutzung	Ackerbauliche Nutzung
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Gutes Ertragspotenzial, Ertragswertzahl 60
Regionalplanerische Belange	Fläche im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung
Forstliche Belange	Es werden keine Waldflächen berührt
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)	Keine Blendwirkung auf Ortslagen Grobengereuth, Laskau und Peuschen In Abhängigkeit von Ausrichtung der PV-Module geringe Blendwirkung auf Ortslage Gertewitz Sehr hohe Blendwirkung auf K 206, K 210 und Ortslage Bodelwitz
Landschaftsbild / Erholungsräume im Landschaftsraum	Intensiv genutzte Agrarlandschaft mit Waldbestand als Horizontlinie, Nutzung insbesondere des südöstlichen Teils als Erholungsraum (Teil eines Rundweges)
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von den umgebenden Ortslagen zur PV-FA	Keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Grobengereuth, Laskau und Peuschen Direkte Sichtbeziehung von der Ortslage Bodelwitz und auch aus großer Entfernung von dem Höhenzug im Norden sichtbar.
Bewertung	Fläche wird aufgrund des erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild, der direkten Einsehbarkeit von der Ortslage Bodelwitz sowie des landwirtschaftlichen Ertragspotenzials und aufgrund der in diesem Belang besseren Eignung geringwertigerer Flächen ausgeschlossen.



*Blick von K 206 nach
Nordwest Richtung
Bodelwitz. Links der
Straße liegt der südliche
Teil der Fläche 5, rechts
der nördliche Teil.*



*Nördlicher Teil der
Fläche 5. Blick von K 206
nach Südost Richtung
Gertewitz*

Fläche 6



Flächennutzung	Ackerbauliche Nutzung, Gehölzinsel im Süden der Fläche
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Gutes Ertragspotenzial, Ertragswertzahl 60
Regionalplanerische Belange	Fläche im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung
Forstliche Belange	Mit Ausnahme der Gehölzinsel werden keine Waldflächen berührt
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)	Keine Blendwirkung auf Ortslagen Grobengereuth, Laskau und Peuschen In Abhängigkeit von Ausrichtung der PV-Module geringe Blendwirkung auf Ortslage Gertewitz Sehr hohe Blendwirkung auf K 206, K 210 und Ortslage Bodelwitz
Landschaftsbild / Erholungsräume im Landschaftsraum	Fläche liegt im Bereich von Wanderwegen, Nutzung insbesondere des südöstlichen Teils als Erholungsraum (Teil eines Rundweges)
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von den umgebenden Ortslagen zur PV-FA	Keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Grobengereuth, Laskau und Peuschen Direkte Sichtbeziehung von der Ortslage Bodelwitz und auch aus großer Entfernung von dem Höhenzug im Norden sichtbar.
Bewertung	Fläche wird aufgrund des erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild, der direkten Einsehbarkeit von der Ortslage Bodenwitz sowie des landwirtschaftlichen Ertragspotenzials und aufgrund der in diesem Belang besseren Eignung geringwertigerer Flächen ausgeschlossen.



*Blick vom nördlichen Rand der
Fläche nach Südwesten*



*Blick vom gleichen Standort nach
Nordwesten auf die Ortslage
Bodelwitz*

Fläche 7



Flächennutzung	Ackerbauliche Nutzung
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Gutes Ertragspotenzial, Ertragswertzahl 40 bis 60
Regionalplanerische Belange	Fläche im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung
Forstliche Belange	Es werden keine Waldflächen berührt
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)	Keine Blendwirkung auf Ortslagen Grobengereuth, Laskau und Peuschen Sehr hohe Blendwirkung auf Ortslage Gertewitz
Landschaftsbild / Erholungsräume im Landschaftsraum	Lage inmitten des ortsnahen Erholungsraumes Beidseitig der Fläche verlaufen Wanderwege
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von den umgebenden Ortslagen zur PV-FA	Keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Grobengereuth, Laskau, Bodelwitz und Peuschen Direkte Sichtbeziehung von der Ortslage Gertewitz auf den nördlichen Teil der Fläche
Bewertung	Fläche wird aufgrund ihrer Lage im Erholungsraum und des guten landwirtschaftlichen Ertragspotenzials aufgrund der in diesen Belangen besseren Eignung geringwertigerer Flächen ausgeschlossen



*Blick vom westlichen
Wegekreuz nach Osten.
Im Hintergrund das östlich
der Fläche gelegene
Waldgebiet.*

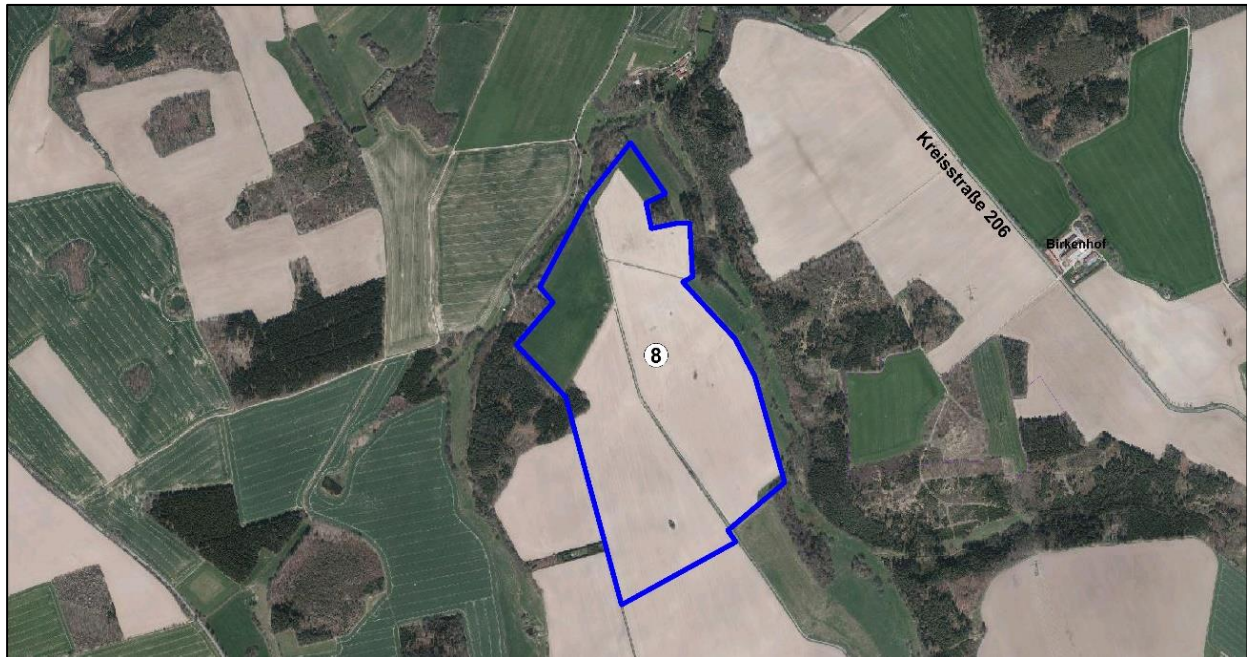


*Von der Ortslage
Gertewitz nach
Südwesten führender
Weg entlang des
nordwestlichen Randes
der Fläche.
Wegebeschilderung als
Wanderweg zwischen
Gertewitz und Bodelwitz.
Im Hintergrund liegt die
Gemeinde Gertewitz.*



*Blick vom Ortsrand
Gertewitz West nach
Süden auf den nördlichen
Teil der Fläche 7.*

Fläche 8



Flächennutzung	Grünland und ackerbauliche Nutzung
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Mittleres Ertragspotenzial, Ertragswertzahl 35 bis 40
Regionalplanerische Belange	Fläche im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung
Forstliche Belange	Es werden keine Waldflächen berührt
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)	Keine Blendwirkung auf Ortslagen Grobengereuth, Laskau und Bodelwitz In Abhängigkeit von Ausrichtung der PV-Module mittlere Blendwirkung auf Ortslagen Gertewitz und Peuschen
Landschaftsbild / Erholungsräume im Landschaftsraum	Fläche umgeben von Naherholungsflächen (Rundwege und Wegeverbindungen zwischen den Orten)
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von den umgebenden Ortslagen zur PV-FA	Keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Grobengereuth, Laskau und Bodelwitz Direkte Sichtbeziehung von der Ortslage Gertewitz und im südlichen Teil aufgrund der Lage auf einem Höhenrücken direkte Sichtbeziehung von der Ortslage Peuschen
Bewertung	Fläche liegt innerhalb eines weitgehend intakten Kulturlandschaftsraumes und wird westlich, nordwestlich und östlich durch Wanderwege flankiert. Die Fläche wird aufgrund ihrer Lage im Erholungsraum aufgrund der in diesem Belang besseren Eignung geringwertigerer Flächen ausgeschlossen.



Grünland im Nordwesten der Fläche 8. Blick nach Osten, am Horizont ist die Hochspannungstrasse auf der Fläche 2 erkennbar.



Ackerfläche an der Ostseite des durch die Fläche 8 von Nord nach Süd führenden Wirtschaftsweges. Blick nach Südosten. Entlang des Weges verläuft eine oberirdisch geführte Mittelspannungstrasse, links am Horizont ist die Hochspannungstrasse auf der Fläche 2 erkennbar.

Fläche 9



Flächennutzung	Als Viehweide genutztes Grünland und ackerbauliche Nutzung
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Mittleres Ertragspotenzial, Ertragswertzahl 35 - 55
Regionalplanerische Belange	Fläche im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-96 „Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Pößneck und Ziegenrück“ sowie im Vorbehaltsgebiet Waldmehrung wm-33 „Nördlich Peuschen“
Forstliche Belange	Es werden keine Waldflächen berührt
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)	Ggf. geringe Blendwirkung auf westlichen Teil der Ortslage Peuschen
Landschaftsbild / Erholungsräume im Landschaftsraum	Fläche umgeben von Naherholungsflächen (Rundweg)
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von den umgebenden Ortslagen zur PV-FA	Keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Gertewitz, Grobengereuth, Laskau und Bodelwitz. Direkte Sichtbeziehung vom westlichen Teil der Ortslage Peuschen
Bewertung	Fläche liegt innerhalb eines weitgehend intakten Kulturlandschaftsraumes und wird östlich durch einen von Peuschen nach Gertewitz führenden, landschaftlich abwechslungsreichen Wanderweg flankiert. Die Fläche wird aufgrund ihrer Lage in einem wertvollen und abwechslungsreichen Erholungsraum ausgeschlossen.



Blick vom Wanderweg in westlicher Richtung über das östlich an die Fläche 9 angrenzende Grünland auf Ackerfläche und Waldbestand südlich der Fläche 9.



Blick vom Wanderweg in südwestlicher Richtung über das östlich an die Fläche 9 angrenzende Grünland auf Ackerfläche und Waldbestand südlich und nordwestlich der Fläche 9.

7. Fazit

Alle in der Gemarkung Gertewitz hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung einer PV-FA betrachteten Flächen stehen in direkter Konkurrenz zu den regionalplanerisch als Vorrang- resp. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung und als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesenen Nutzungen. Die Waldflächen unterliegen den Maßgaben des Thüringer Waldgesetzes.

Konversionsflächen gemäß EEG oder Brachflächen stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.

Da die Errichtung von PV-FA über die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland hinaus auch im § 2 des EEG 2023 als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Sicherheit dienend eingestuft wird, ist abzuwägen, welche der untersuchten Flächen für die Errichtung einer PV-FA im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Gertewitz am ehesten für ein solches Vorhaben in Auswertung der zugrunde gelegten Kriterien

- Flächennutzung
- Ertragspotenziale der landwirtschaftlich genutzten Böden
- Regionalplanerische Belange
- Forstliche Belange
- Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung)
- Landschaftsbild / Erholungsräume im Landschaftsraum
- Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von den umgebenden Ortslagen zur PV-FA

geeignet ist.

Auf nahezu allen untersuchten Flächen würde die Errichtung einer PV-FA zu Lichtimmissionen bei der Wohnbebauung und / oder der das Plangebiet querenden Kreisstraßen führen.

Im südwestlichen und südlichen Gemarkungsgebiet befinden sich die ortsnahen Erholungsräume mit ausgeschilderten Wanderwegen, welche durch die Flächen 6, 7, 8 und 9 berührt werden.

Die exponierte Lage eines Teils der untersuchten Flächen würde darüber hinaus zu einer weithin sichtbaren Störung des Landschaftsbildes (Flächen 5 und 6) und zu einer guten Sichtbarkeit der PV-FA von einzelnen der umliegenden Wohnstandorte führen.

Das Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden ist im Süden und Südosten der Gemarkung Gertewitz aufgrund der hier vorherrschenden Schiefer-Verwitterungsböden gering. Das Ertragspotenzial erhöht sich, je weiter nördlich resp. nordwestlich die Landwirtschaftsflächen liegen. So finden sich die besten Böden mit Ackerwertzahlen von ca. 60 Punkten im Nordwesten auf den Flächen 5 bis 7, während die Böden im Süden und Südosten Ackerwertzahlen von durchschnittlich 30 bis 35 Punkten aufweisen.



8. Ergebnis

Unter Beachtung der vorgenannten Aspekte wurden die Flächen 1 und 2 als die am besten geeigneten Flächen für die Errichtung einer PV-FA identifiziert.

Für die Flächen sprechen:

- Die teilweise abgeschirmte Lage der Flächen. Die zu den Gemeinden Grobengereuth und Peuschen bestehenden Sichtbeziehungen werden durch lineare Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen weitgehend abgeschirmt.
Die PV-FA wird von Gertewitz und den Nachbargemeinden Grobengereuth, Laskau und Peuschen kaum sichtbar sein, sodass Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen die in der Richtlinie der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vereinbarten Richtwerte von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.
- Das geringe Ertragspotenzial des Bodens im westlichen Teil der Fläche 1 mit einer Ertragswertzahl von 27 Punkten und der Fläche 2 mit 30 bis 35 Punkten.
- Das Landschaftsbild ist durch die die Flächen 1 und 2 von Nord nach Süd querende, oberirdisch geführte 380-kv-Stromtrasse bereits vorbelastet.

Gegen den Standort spricht:

- Der westliche Teil der Fläche 1 liegt in einem regionalplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung; der östliche Teil der Fläche 1 und die Fläche 2 liegen in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung.

Unter Beachtung der übergeordneten bundespolitischen Belange werden in der Abwägung der für und gegen die untersuchten Flächen 1 bis 9 sprechenden Aspekte die Flächen 1 und 2 aufgrund der für den Standort sprechenden Aspekte als für die Entwicklung einer PV-FA in der Gemarkung Gertewitz am besten geeignete Standorte bewertet.

Landwirtschaftsflächen mit hohem Ertragspotenzial gehen aufgrund des geringen Ertragspotenzials der vorgenannten Flächen nicht verloren. Die Flächen können während der Nutzung als PV-FA als Grünland weiterhin bewirtschaftet werden.

Die Flächen 1 und 2 bergen im Hinblick auf die Sichtbarkeit der PV-FA sowie im Hinblick auf die Einwirkung von Lichtimmissionen auf Wohnbebauung und die Störung von Erholungsräumen das geringste Konfliktpotenzial der untersuchten Flächen.

Weitere Flächen für eine Nutzung durch PV-FA sollen im Gemeindegebiet Gertewitz nicht ausgewiesen werden.

Aufgestellt: Gotha, im November 2023

Jutta H. Schlier
(Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin)

